

Wenn diese „Verfehlungen Jugendlicher“ im einzelnen auch mit anderen Strafen und besonderen „Erziehungsmaßnahmen“ belegt und in einem besonders geregelten Verfahren abgeurteilt werden, so ist das nicht auf ein qualitativ anderes Wesen dieser „Verfehlungen“, sondern allein auf die Besonderheit des Subjekts zurückzuführen. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat geht, wie die Präambel des JGG- erkennen läßt, nicht davon aus, daß diese „Verfehlungen“ etwa keinen gesellschaftsgefährlichen und moralisch-politisch verwerflichen Charakter haben, sondern davon, daß ein Jugendlicher eben auf Grund seiner Jugend grundsätzlich leichter und auf andere Weise zu erziehen ist als ein Erwachsener.

In einem künftigen Strafgesetzbuch sollten daher die Unterscheidungen zwischen „Verbrechen“ und „Vergehen“ sowie zwischen diesen und „Verfehlungen“ Jugendlicher wegfallen, statt dessen sollte nur von Verbrechen gesprochen werden.

Der hier vorgeschlagene Weg entspricht der Methode der StPO vom 2. Oktober 1952. Die StPO hat im Hinblick auf ein zukünftiges Strafgesetzbuch die Trennung von Verbrechen und Vergehen fallen lassen.²²

Die Feststellung, daß alle durch das Strafgesetzbuch als „Verbrechen“ oder „Vergehen“ bezeichneten Handlungen sowie die Hauptfälle der „Verfehlungen Jugendlicher“ Verbrechenscharakter im Sinne des materiellen Verbrechensbegriffs haben, ist für die sozialistische Strafrechtspraxis von wesentlicher Bedeutung. Sie räumt mit dem Formalismus des geltenden Strafgesetzbuches auf, beseitigt die schädliche Vorstellung, daß manche Vergehen oder Verfehlungen „Kavaliersdelikte“ oder „harmlose Ausschreitungen“ seien, denen man indifferent gegenüberstehen dürfe, und trägt so zur Hebung des sozialistischen Rechtsbewußtseins unserer Bürger und Staatsfunktionäre bei.

Wenngleich der von der Wissenschaft entwickelte und in der Praxis der Strafverfolgungsorgane grundsätzlich anerkannte materielle Verbrechensbegriff auch zu erkennen gibt, daß zwischen „Verbrechen“, „Vergehen“ und „Verfehlungen Jugendlicher“ kein qualitativer Unterschied besteht, so ist diese vom Gesetz getroffene Unterscheidung damit noch nicht aufgehoben. Aus der Systematik des geltenden Strafrechts ergeben sich für die „Verbrechen“, „Vergehen“ und „Verfehlungen Jugendlicher“ strafrechtliche bzw. verfahrensrechtliche Besonderheiten, die nach dem gegenwärtigen Rechtszustand vom materiellen Verbrechensbegriff nicht berührt werden.

» vgl. § 4 Abs. 1 EGStPO.